

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 24.01.2019, Az.: 54.1-8823.81/Ehmann/O./Änderungsgenehmigung

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Die Albrisch Daniel und Julius Ehmann GbR betreibt in Dürnau am Rauhen Brühl eine Anlage zur Intensivhaltung von Legehennen.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren werden geänderte Nutzungs- und Betriebsarten der vier vorhandenen Ställe sowie der Einbau eines Waschwasserbehälters am Betriebsgelände beantragt.

Für die vorgenannten Änderungen war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

In Bezug auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben künftig keine Verschlechterungen gegenüber dem derzeitig genehmigten Zustand.

Die Geruchsimmissionen werden im Planfall geringer sein als im genehmigten Fall.

Die Ausbreitungsrechnungen für Gesamtstaubemissionen haben gezeigt, dass der PM10 – und PM2,5 Immissionsbeitrag der Anlage im Planfall an den meisten Immissionsorten niedriger sein wird als im genehmigten Zustand.

Bezüglich der FFH-Gebiete im Untersuchungsraum ist festzustellen, dass die Stickstoffdeposition im Planfall geringer sein wird als im genehmigten Bestandsfall.

Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Insgesamt zeigen die Untersuchungen, dass die Immissionen im beantragten Planfall deutlich geringer sind als im genehmigten Fall. Durch die Änderungen ergibt sich auch eine Reduktion der Tierplätze von ursprünglich genehmigten 63.774 Hennen auf 54.000 Hennen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 24.01.2019

gez. Holger Schnell